## ZBB 1999, 177

BGB §§ 808, 812, 781, 780, 607; AGB-Bk Nr. 8

Kein abstraktes Schuldversprechen gegenüber Bankkunden durch Gutschrift auf Sparkonto

OLG Hamm, Urt. v. 02.11.1998 - 31 U 67/98, EWiR 1999, 313 (Klaas/Oesterle)

## Leitsätze:

- 1. Die Gutschrift auf einem Sparkonto stellt anders als diejenige auf einem Girokonto kein abstraktes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis der Bank gegenüber dem Kunden im Sinne von §§ 780, 781 BGB dar.
- 2. Sie verkörpert lediglich die Dokumentation einer Darlehensforderung des Kunden aus § 607 BGB, die im Falle einer Fehlbuchung ohne weiteres von dem Kreditinstitut korrigiert werden kann, ohne daß dieses sich auf ein Stornorecht nach Nr. 8 AGB-Bk oder AGB-SpK zu stützen braucht.
- 3. Ebensowenig bedeutet die Umbuchung von Buchgeld von einem Sparkonto auf ein anderes eine Leistung gemäß § 808 BGB, für deren Rechtswirksamkeit die Legitimations- oder Liberationswirkung des Sparbuchs eine Rolle spielt.